Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Britta Müntzenberg +49 202 563 6769 +49 202 563 8119 britta.muentzenberg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.08.2021
	Drucks.-Nr.:	**VO/1210/21** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
02.11.2021	**BV Barmen**	**Empfehlung/Anhörung**
03.11.2021	**Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW**	**Empfehlung/Anhörung**
11.11.2021	**Hauptausschuss**	**Empfehlung/Anhörung**
16.11.2021	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 05.12.2021 in Wuppertal-Barmen

Grund der Vorlage

§ 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. gültigen Fassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 05.12.2021 in Wuppertal-Barmen gemäß der Anlage.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Nocke

Begründung

Die Interessengemeinschaft City Barmen e. V. hat für Sonntag, den 05.12.2021, im Zeitraum von 13 bis 18 Uhr, einen verkaufsoffenen Sonntag für Verkaufsstellen in der Innenstadt von Wuppertal Barmen beantragt, die - wie im Vorjahr - im folgenden Bereich liegen: Höhne zwischen Steinweg und Bachstraße (nördliche Straßenseite / ungerade Hausnummern) (südliche Abgrenzung), Kleiner Werth / Wegnerstraße / Zwinglistraße (nördliche Abgrenzung),

Steinweg zwischen Paul-Humburg-Str. und Höhne (westliche Abgrenzung) und Bachstraße zwischen Kleiner Werth und Höhne (östliche Abgrenzung).

Begründet wird das Vorliegen des notwendigen öffentlichen Interesses für die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen damit, dass die Öffnung im Zusammenhang mit dem vom 22.11. bis 23.12.2020 in der Innenstadt von Wuppertal-Barmen (Johannes-Rau-Platz und Geschwister-Scholl-Platz sowie die Verbindung dieser Plätze auf dem Werth) stattfindenden Weihnachtsmarkt erfolgt.

Am selben Tag wird anlässlich des Weihnachtsmarktes in Wuppertal-Elberfeld in der Innenstadt von Wuppertal-Elberfeld ebenfalls ein verkaufsoffener Sonntag stattfinden.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW in der ab dem 30.03.2018 gültigen Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht nicht unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt danach insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne der Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW erforderliche Anhörung der zuständigen Gewerkschaften, der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, der Kirchen, der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer hat mit Schreiben vom 17.08.2021 stattgefunden.

Die Vereinigung Bergischer Unternehmensverbände e. V. hat mit Schreiben vom 17.08.2021 mitgeteilt, dass keinerlei Bedenken bestehen. Vielmehr seien verkaufsoffene Sonntage ein notweniges und wirksames Instrument zur Stärkung des Einzelhandels, der mit am stärksten von der Pandemie getroffen sei (siehe Anlage).

Die Bergische Industrie- und Handelskammer hat mit Schreiben vom 27.08.2021 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen (siehe Anlage).

Die katholische Kirche hat mit Schreiben vom 27.08.2021 keine Einwände erhoben (siehe Anlage).

Die evangelische Kirche hat sich dem mit Schreiben vom 30.08.2021 angeschlossen (siehe Anlage).

Die Gewerkschaft ver.di hat in Ihrer Stellungnahme vom 31.08.2021 erklärt, dass die Voraussetzungen für den Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung nicht vorliegen würden. Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeute für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie könnten an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen würden

Ladenöffnungen am Sonntag aus grundsätzlichen und rechtlichen Erwägungen heraus abgelehnt. Das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte habe grundsätzlich ein geringeres Gewicht. Die Beschreibung der Veranstaltung sei unzureichend, weil ein Weihnachtsmarkt in ganz unterschiedlicher Weise stattfinden könne. Die genaue Beschreibung sei auch Voraussetzung für die erforderliche Abschätzung des Besucherinteresses. Die erforderliche Prognose, dass das Interesse an der jeweiligen Veranstaltung größer sei als das Interesse an der Ladenöffnung sei angesichts dieser Beschreibung nicht möglich und eine entsprechende Prognose fehle auch.

Weitere Stellungnahmen erfolgten nicht.

Im vorliegenden Fall ist eine Beurteilung zu treffen, ob die beabsichtigte Ladenöffnung im öffentlichen Interesse liegt und damit eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt. Es bedarf eines dem Sonn- und Feiertagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Dieser muss hinreichend gewichtig sein, um die konkrete Ladenöffnung zu rechtfertigen. Ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber*innen und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Käufer*innen an einer Ladenöffnung genügen grundsätzlich nicht. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen. Die Öffnung muss zudem, um den genannten Zielen zu dienen, zur Zielerreichung geeignet, d. h. dem jeweiligen Zweck förderlich sein.

Wird die Freigabe der Ladenöffnung damit begründet, sie stehe im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG), muss sich der Verordnungsgeber in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren - dokumentierten – Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen. Nur auf dieser Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt. Davon kann nur dann ausgegangen werden, wenn die öffentliche Wirkung der jeweiligen Veranstaltung gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Die Veranstaltung selbst muss einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen (siehe Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 27.04.2018, Az. 4 B 571/18, vom 04.05.2018, Az. 4 B 590/18 und 02.11.2018, Az. 4 B 1577/18 und 4 B 1580/18 sowie die Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW vom 08.05.2018).

Der Barmer Weihnachtsmarkt ist eine Traditionsveranstaltung, die seit vielen Jahren von der IG der Schausteller und Marktkaufleute e. V. durchgeführt wird. Es handelt sich dabei um einen klassischen Weihnachtsmarkt mit ca. 25 Verkaufs- und Imbissständen, Fahrgeschäften für Kinder und einem kleinen Bühnenprogramm.

Im Jahr 2021 konnte wegen der Corona-Pandemie keine Veranstaltung stattfinden.
Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der beantragten Verkaufsöffnung und dem Barmer Weihnachtsmarkt liegt zweifelsfrei vor.

Für den Weihnachtsmarkt liegt zwar aufgrund des frühen Zeitpunkts noch kein Antrag auf Marktfestsetzung sowie kein Ausstellerverzeichnis vor, dennoch ist aufgrund der durchgeführten Ausschreibung und der Erteilung des Zuschlages an den bisherigen Veranstalter davon auszugehen, dass dieser im vergleichbaren Rahmen wie in den vorangegangenen Jahren organisiert und durchgeführt wird und somit selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht. Je nach Tageszeit zieht der Weihnachtsmarkt 600 bis 4.000 Besucher zeitgleich an.

An einem Werktag sind in der Innenstadt von Barmen laut einer Passantenfrequenzzählung vom September 2019 an dem am meisten frequentierten Standort am Werth im Bereich des Rathauses im Mittel 1.668 Passanten pro Stunde unterwegs. Somit liegt das Besucheraufkommen des Weihnachtsmarktes über dem bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen.

Obwohl der Weihnachtsmarkt nur auf dem Rathausvorplatz, dem Geschwister-Scholl-Platz und dem verbindenden Werth stattfindet, ist auch der räumliche Zusammenhang bei einer Ausdehnung der Öffnung der Verkaufsstellen auf den kompletten Werth gegeben, da die Besucher fußläufig über die Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel Alter Markt und Werther Brücke zu den Veranstaltungen strömen. Auch die direkten Nebenstraßen des Werths dienen dem Zulauf der Besucher. Gleichzeitig erstreckt sich die weihnachtliche Beleuchtung über den kompletten Werth von der B 7 bis zum Alten Markt. Den Alten Markt schmückt der sog. „Wintertuffi“ (ein weihnachtlich illuminierter Elefant) und am Zugang zum Werth von der B 7 wird eine große erleuchtete Weihnachtskugel aufgestellt.

Die Veranstaltung ist somit nach Charakter, Größe und Zuschnitt geeignet, den öffentlichen Charakter des Tages in dem von der Ladenöffnung umfassten Bereich maßgeblich zu prägen und so die vorgesehene Ausnahme von der Regel der Sonntagsruhe zu rechtfertigen.

Demografie-Check

Entfällt

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 05.12.2021 in Wuppertal-Barmen nebst deren Anlage

02 Antrag der IG City Barmen e. V.

03 Stellungnahme VBU

04 Stellungnahme IHK

05 Stellungnahme katholische Kirche

06 Stellungnahme evangelische Kirche

07 Stellungnahme ver.di